



Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

Gütesicherung RAL-RG 426

Teil I: Türblätter aus Holz und Holzwerkstoffen

Ausgabe Februar 2002



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@t-online.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben dem RAL vorbehalten.

© 2002 RAL, Sankt Augustin

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de

**Innentüren aus
Holz und Holzwerkstoffen**

**Gütesicherung
RAL-RG 426
Teil I: Türblätter aus
Holz und Holzwerkstoffen**

**Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und
Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen
Tel.: (06 41) 9 75 47-0
Fax: (06 41) 9 75 47 99
E-Mail: gg_innentueren@eulink.net
Internet: guetegemeinschaft-innentueren.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im Februar 2002

**RAL
Deutsches Institut
für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

1	Gütebestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Zweck, Begriffe	3
1.2.1	Türenklassen	3
1.3	Anforderungen zur Klassifizierung	3
1.3.1	Allgemeines	3
1.3.2	Grenzwerte (Klassifizierungskriterien)	3
2	Prüfbestimmungen	3
2.1	Geltungsbereich	3
2.2	Begriffe	4
2.2.1	Hygrothermische Beanspruchung der Türen	4
2.2.2	Mechanische Beanspruchung der Türen	4
2.2.3	Klassenbildung	4
2.3	Prüfungen	4
2.3.1	Zustandsprüfung nach Anlieferung	4
2.3.2	Hygrothermische Prüfungen	4
2.3.3	Mechanische Prüfungen	5
2.4	Prüfbericht	7
2.5	Güteüberwachung	7
3	Kennzeichnung	8
4	Änderungen	8
Anhang 1: Einsatzempfehlungen für Türblätter aus Holz und Holzwerkstoffen		8

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen

1	Gütegrundlagen	9
2	Verleihung des Gütezeichens	9
3	Gütezeichenbenutzung	9
4	Überwachung	9
5	Ahndung von Verstößen	10
6	Schutz des Gütezeichens	11
7	Änderungen	11
Muster 1	Verpflichtungsschein	13
Muster 2	Verleihungsurkunde	15

Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen Teil I: Türblätter

1 Gütebestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese Anforderungen gelten für Innentürblätter aus Holz und Holzwerkstoffen nach DIN 68706, Teil 1, die nicht dem Freiluft- oder Außenklima ausgesetzt sind. Schallschutz-, brandschutz-, wärmeschutztechnische und ähnliche Anforderungen besonderer Art an Türblätter werden hier nicht gestellt.

Es wird auf die Einsatzempfehlung im Anhang 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen mit den dazugehörigen Erläuterungen hingewiesen.

1.2 Zweck, Begriffe

1.2.1 Türenklassen

Je nach ihrem Verhalten bei Prüfbeanspruchungen hygrothermischer und mechanischer Art entsprechend den „Prüfbestimmungen“ werden Türblatttypen klassifiziert. Folgende Klassen bestehen:

I–N	II–N	III–N
I–M	II–M	III–M
I–S	II–S	III–S
I–E	II–E	III–E

Die römischen Ziffern I, II und III stehen für drei unterschiedliche Klimakategorien; N, M, S, E stehen für vier unterschiedliche Niveaus mechanischer Beanspruchungen (N = normale, M = mittlere, S = starke, E = extreme Beanspruchung).

1.3 Anforderungen zur Klassifizierung

1.3.1 Allgemeines

Einem Türblatttyp angehörende Türblätter, die mit einer Klassenbezeichnung gekennzeichnet werden sollen, müssen den „Prüfbestimmungen“ entsprechend geprüft werden. Pro Türblatttyp sind hierfür jeweils 3 Türblätter gleicher Konstruktion mit der Größe 860 x 1985 mm, betriebsfertig, gefälzt und mit Schloss und Bändern der „Typprüfung“ zu unterziehen. Diese Türen müssen den für die entsprechende Klasse angegebenen Prüfbeanspruchungen unterworfen werden. Zum Nachweis der Voraussetzung für die Klassenzugehörigkeit sind bei den Prüfungen die nachstehenden Grenzwerte (Klassifizierungskriterien) nicht zu überschreiten.

Abweichungen vom geprüften Türtyp hinsichtlich Konstruktion und Material sind durch Beschluss des Güteausschusses auf Grund gutachterlicher Stellungnahmen der Prüfstelle zulässig.

Ergebnisse aus orientierenden Prüfungen an einer Innentür können seitens der Prüfstelle für einen Klassifizierungsvorschlag herangezogen werden, insofern eine Typprüfung an einem vergleichbaren Grundtyp vorgenommen wurde.

1.3.2 Grenzwerte (Klassifizierungskriterien)

1.3.2.1 Zustandsprüfung nach Anlieferung

Die zulässigen Maßabweichungen müssen DIN EN 1529 Toleranzklasse 3 entsprechen:

Breite:
Nennmaß $\pm 1,0$ mm

Höhe:
Nennmaß $\pm 1,0$ mm

Dicke:
Zulässige Dickenabweichung zwischen verschiedenen Türblättern gleichen Typs: Nennmaß $\pm 1,0$ mm. Der Mittelwert aus sechs Messungen innerhalb eines Türblattes ist zu ermitteln; die sechs Messwerte dürfen $\pm 0,5$ mm um den Mittelwert schwanken.

Rechtwinkligkeit:
Zulässige Abweichung 1,0 mm, bezogen auf 500 mm Schenkellänge.

1.3.2.2 Hygrothermische Prüfungen¹⁾:

Verwindung und Durchbiegung: Bei der Prüfung darf der Mittelwert aus drei Türen die maximal zulässigen Verformungen (T, B und C) aus DIN EN 12219: Klasse 2 (4,0 mm) nicht überschreiten. Eine der drei Türen darf eine Maximalabweichung von 5,5 mm aus der Bezugsebene aufweisen, wobei die beiden anderen Türen die Grenzwerte nach DIN EN 12219: Klasse 2 nicht überschreiten dürfen.

1.3.2.3 mechanische Prüfungen¹⁾

Grenzwerte nach DIN EN 1192

1.3.2.3.1 Statische Verwindung:

Differenzwert ≤ 2 mm

1.3.2.3.2 Harter Stoß:

Höchster zulässiger Mittelwert der Einschlagdurchmesser auf einem Türblatt (x) = 20 mm, zulässiger Mittelwert der Einschlagtiefen 1 mm; zulässiger Höchstwert der Einschlagtiefen 1,5 mm;

1.3.2.3.3 Weicher Stoß:

Differenzwert der Planheit in einem Türblatt 2 mm, keine sichtbaren Schäden.

Sichtbare Haarrisse bis zu 20 mm Länge im Bereich des Schlossstulp sind zulässig.

Anmerkung zu den mechanischen Prüfungen:

Bei einem Prüfumfang von mindestens 3 Türblättern darf deren Mittelwert die jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten, wobei ein Türblatt den jeweiligen Grenzwert um maximal 20 % überschreiten darf.

2 Prüfbestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Die Prüfbestimmungen gelten für die hygrothermische und mechanische Prüfung von Innentürblättern aus Holz und Holzwerkstoffen, besonders von Türblättern nach DIN 68706, Teil 1.

¹⁾ siehe Prüfbestimmungen

Güte- und Prüfbestimmungen

2.2 Begriffe

2.2.1 Hygrothermische Beanspruchung der Türen

Eine hygrothermische Beanspruchung der Türen liegt dann vor, wenn ein Türblatt auf beiden Seiten unterschiedlichen Klimaten oder beidseits gleichen Klimaten, aber sehr trockenem oder feuchtem Klima ausgesetzt ist. Dies geschieht z.B. bei Türen, die als Wohnungsabschlusstüren eingesetzt sind.

Bei beidseitig gleichen Klimaten werden in der europäischen Prüfnorm DIN EN 1294 vier Klimaten aufgeführt:

Das Normklima mit den Werten 23°C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit (RLF) (oder mit den Werten 20°C und 65 % relative Luftfeuchtigkeit [RLF]),

das Feuchtklima mit den Werten 23°C und 85 % RLF und

das Trockenklima mit den Werten 23°C und 30 % RLF.

Bei beidseitig unterschiedlichen Klimaten werden in der europäischen Prüfnorm DIN EN 1121 fünf Kategorien aufgeführt, wobei für Innentüren in Anlehnung an Praxisverhältnisse in Mitteleuropa das Prüfklima a, b, und c angewandt wird.

2.2.2 Mechanische Beanspruchung der Türen

Die mechanische Beanspruchung von Türen erfolgt durch äußere, sich zumeist wiederholende Einwirkungen (harte und weiche Stöße, Erschütterungen, Ermüdung u.a.).

Die übliche Benutzung der Türen in unterschiedlich genutzten Räumen ergibt:

Normale Beanspruchung, z.B. Wohnungsinnentüren (N)

Mittlere Beanspruchung, z.B. öffentlicher Verwaltungsbau, Sprechzimmer (M)

Starke Beanspruchung, z.B. Wohnungseingangstüren, Kindergärten, Krankenhäuser, Hotelzimmer (S)

Extreme Beanspruchung, z.B. Herbergen, Schulen, Kasernen (E)

2.2.3 Klassenbildung

Bei Bestehen der hygrothermischen und mechanischen Prüfung wird der betreffende Türentyp in eine Klasse eingeordnet. Klasse und Klassenbenennungen siehe Abschnitt 1.2.1.

2.3 Prüfungen

2.3.1 Zustandsprüfung nach Anlieferung

Die Türblätter werden sofort nach Anlieferung an der Prüfstelle visuell auf ihren Zustand überprüft und nach DIN EN 951 einer Prüfung auf Rechtwinkligkeit und Abmessungen unterzogen. Die Toleranzklassen sind unter Punkt 1.3.2 genannt. Durch die visuelle Kontrolle sollen eventuelle Fehler an den Prüfkörpern früh genug erkannt werden. Die Höhe und Breite werden auf $\pm 0,5$ mm genau gemessen. Die Dicke und die Abweichung vom rechten Winkel (Schenkellänge 500 mm) werden auf $\pm 0,1$ mm gemessen (siehe Bild 1).

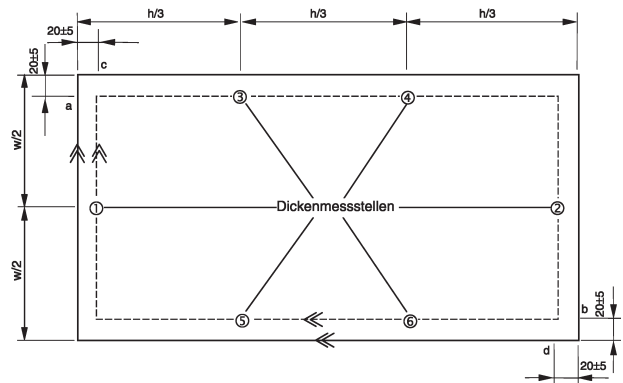


Bild 1: Messbezugsstellen und Messpunkte

Alle Prüfkörper sind anschließend in einem klimatisierten Raum mit dem Normklima 23/50 bzw. 20/65 nach DIN EN 1294 während der gesamten prüffreien Zeit zu lagern.

2.3.2 Hygrothermische Prüfungen

Der Ablauf, Prüfumfang und die Reihenfolge der hygrothermischen Prüfungen ist wie folgt:

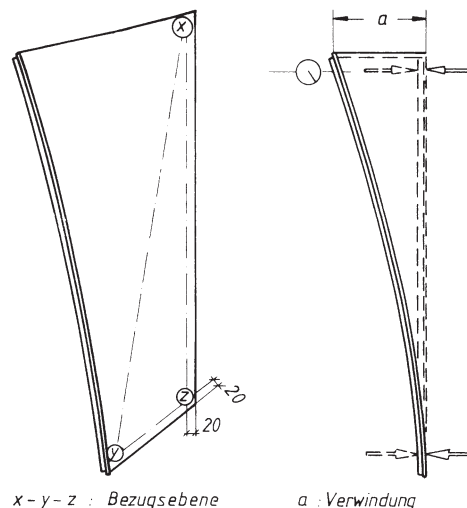
2.3.2.1 Prüfung von Fehlern in der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952 vor und nach jedem Klimawechsel sowie Überprüfung der Anforderungen und maximal zulässigen Verformungen der Klasse 2 aus DIN EN 12219.

Gemäß DIN EN 952 werden die Prüfungen wie folgt vorgenommen (der Messwert ist in 1/10 mm anzugeben, ohne Rundung auf volle Millimeter):

2.3.2.1.1 Das Türblatt wird senkrecht derart aufgestellt, dass es frei von äußeren Belastungen ist.

2.3.2.1.2 Messung der Verwindung

Die Verwindung wird auf einer der Türblattflächen gemessen. Drei beliebige Ecken dieser Flächen bestimmen eine Bezugsebene. Man misst das Abmaß (a) der 4. Ecke von dieser Ebene. Die Messpunkte dürfen nicht mehr als 20 mm von den Kanten entfernt sein (siehe Bild 2).



x - y - z : Bezugsebene

a : Verwindung

Bild 2: Messung der Verwindung eines Türblattes

2.3.2.1.3 Messung der Durchbiegung

Die Durchbiegung wird auf der hohlen Türblattfläche gemessen. Parallel zu den Kanten und nicht mehr als 20 mm von ihnen entfernt werden Bezugsgeraden angelegt. Dann wird die ma-

ximale Entfernung (s) zwischen der Türblattfläche und der jeweils zugehörigen Geraden gemessen (siehe Bild 3).

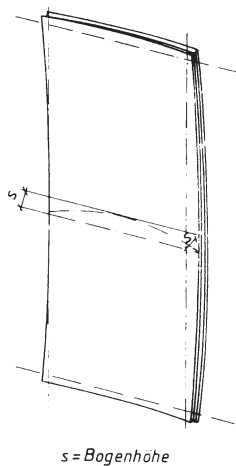


Bild 3: Durchbiegungsmessung am Türblatt

2.3.2.2 Verhalten von Türblättern unter verschiedenen Feuchtigkeitsbedingungen in aufeinander folgenden, allseitig einheitlich einwirkenden konstanten klimatischen Verhältnissen (Prüfung im Feucht- und Trockenklima nach DIN EN 1294).

Die Prüfung besteht darin, dass das Türblatt während einer festgesetzten Zeitspanne aufeinander folgenden, jeweils allseitig gleichmäßig einwirkenden konstanten klimatischen Verhältnissen ausgesetzt wird und dass alle daraus resultierenden Veränderungen in der allgemeinen Ebenheit gemessen und sonstige Schäden protokolliert werden.

2.3.2.2.1 Einbau des Prüfkörpers

Nachdem das Türblatt mindestens 7 Tage im Normalklima gelagert war, sind die Fehler in der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952 zu ermitteln. Anschließend wird das Türblatt einem Klima (Feuchtklima) von $(23 \pm 2)^\circ\text{C}$ und $(85 \pm 5) \% \text{ RLF}$ ausgesetzt (Ausgleichsfeuchtigkeit $u_{\text{gl}} = 18 \%$).

Nach Beendigung der Prüfzeit sind wiederum die Fehler in der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952 zu ermitteln.

Daraufhin wird das Türblatt einem weiteren Klima (Trockenklima) mit $(23 \pm 2)^\circ\text{C}$ und $(30 \pm 5) \% \text{ RLF}$ ausgesetzt ($u_{\text{gl}} = 7,5 \%$).

Nach Beendigung der Prüfzeit sind wiederum die Fehler in der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952 zu ermitteln.

2.3.2.2.2 Prüfzeit

Die Prüfzeit beträgt für nicht oberflächenbehandelte Türen jeweils 7 Tage und für alle anderen Türen jeweils 21 Tage für das Feuchtklima und das Trockenklima.

Eine Verkürzung der Versuchsdauer muss von den Prüfinstituten begründet werden.

Des Weiteren sind alle während des Versuchs aufgetretenen Veränderungen zu registrieren.

2.3.2.3 Verhalten von Türblättern zwischen zwei unterschiedlichen Klimaten nach DIN EN 1121

Die Prüfung besteht darin, dass das Türblatt während festgesetzter Zeitspannen zwischen zwei unterschiedlichen Klimaten nach Tabelle 1 ausgesetzt wird und dass jede daraus resultierende Veränderung in der allgem. Ebenheit gemessen und sonstige Schäden protokolliert werden.

2.3.2.3.1 Einbau des Prüfkörpers

Nachdem das Türblatt im Normalklima gelagert war, sind die Fehler in der allgemeinen Ebenheit nach DIN EN 952 zu ermitteln.

Anschließend wird das Türblatt betriebsfertig in eine Zarge mit den Anschlussmaßen (Bandsitz und Schlosssitz) nach DIN 18101 eingehängt und einem der drei unterschiedlichen Klimaten, je nach Kategorie, ausgesetzt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Klimakategorien

Kategorie	Klimanennwerte einwirkend auf	
	Fläche 1 (Öffnungsfläche)	Fläche 2 (Schließfläche)
I	23°C, 30 % RLF ($u_{\text{gl}} \approx 7,5 \%$)	18°C, 50 % RLF ($u_{\text{gl}} \approx 11 \%$)
II	23°C, 30 % RLF ($u_{\text{gl}} \approx 7,5 \%$)	13°C, 65 % RLF ($u_{\text{gl}} \approx 13,2 \%$)
III	23°C, 30 % RLF ($u_{\text{gl}} \approx 7,5 \%$)	3°C, 85 % RLF ($u_{\text{gl}} \approx 16 \%$)

Anmerkung zur Tabelle 1

Die Nennwerte von Temperatur und relativer Luftfeuchtigkeit (RLF) müssen im Durchschnitt erreicht werden, da die Toleranzen nur für Kontrollzwecke vorgesehen sind:

- Temperatur $\pm 2^\circ\text{C}$
- relative Luftfeuchtigkeit (RLF) $\pm 5 \%$

2.3.2.3.2 Prüfzeit

Die Türen müssen mindestens 7, aber nicht mehr als 28 Tage in dem festgelegten Differenzklima lagern. Zwischen diesen beiden Zeiträumen kann die Lagerung beendet werden, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die Zunahme der Verformung je Tag und Tür unter 0,1 mm liegt.

Während der Prüfdauer sind alle Schäden und wichtige Veränderungen festzuhalten.

2.3.2.3.3 Nach Beendigung der Prüfzeit sind die Fehler in der allgemeinen Ebenheit des Türblattes nach DIN EN 952 zu messen und aufgetretene Veränderungen zu registrieren.

2.3.2.4 Orientierende hygrothermische Prüfung

Türen werden nach der Anlieferung mindestens 7 Tage in einem Klima mit den Werten 23°C und $50 \% \text{ RLF}$ gelagert. Danach werden die Türen wie unter Punkt 2.3.2.3.1 beschrieben montiert und einem Klima der Tabelle 1 mindestens 14 Tage ausgesetzt.

2.3.3 Mechanische Prüfungen

Mechanische Prüfungen werden ausgeführt zur Ermittlung der mechanischen Widerstandsfähigkeit der Türblätter gegen

- Statische Verwindung nach DIN EN 948
- Harter Stoß nach DIN EN 950
- Weicher Stoß nach DIN EN 949

Im Versuch werden die auf das Türblatt aufgebrachten Beanspruchungskräfte in Abhängigkeit von der Türenklasse gesteigert. Dabei sind die in der Tabelle 2 aufgeführten Belastungen, Auslenkungen und Fallhöhen einzuhalten.

2.3.3.1 Kurzbeschreibung der mechanischen Prüfungen

2.3.3.1.1 Prüfung der Verformung eines Türblattes durch statische Verwindung nach DIN EN 948

Güte- und Prüfbestimmungen

Nachdem das Türblatt wie vorgeschrieben in den Prüfstand montiert ist, wird es während einer festgelegten Zeitspanne einer Verwindung durch eine statisch einwirkende Kraft ausgesetzt. Nach Entfernung der Kraft wird die bleibende Verwindung ermittelt.

2.3.3.1.2 Prüfung von Türblättern gegen harten Stoß nach DIN EN 950

Die Prüfung besteht darin, eine Stahlkugel aus einer vorgegebenen Höhe an bestimmten Stellen auf die Türblattfläche – mit Ausnahme von Glasflächen – fallenzulassen.

2.3.3.1.3 Prüfung gegen weichen Stoß nach DIN EN 949

Die Prüfung besteht darin, einen mit Sand gefüllten, 30 kg schweren Medizinball aus einer vorgegebenen Höhe dreimal auf das Zentrum der Türblattfläche – mit Ausnahme von Glasflächen – fallenzulassen.

2.3.3.2 Versuchsanordnung und Durchführung der mechanischen Prüfungen

Vor Beginn der mechanischen Prüfungen ist das Türblatt mindestens 24 Stunden im Normklima 23/50 bzw. 20/65 nach DIN EN 1294 zu lagern.

2.3.3.2.1 Verformung eines Türblattes durch statische Verwindung

2.3.3.2.1.1 Durchführung

Das Türblatt ist ohne vertikale Spannung mit einem Winkel von $(90 \pm 5)^\circ$ (siehe Bild 4) zur Zargenebene anzuordnen; die obere Ecke an der Schlossseite wird in einem Abstand von (50 ± 5) mm von den nächstgelegenen Kanten des Türblattes festgeklemmt.

Um das Spiel der Bänder aufzuheben, wird an der unteren schlossseitigen Ecke des Türblattes, in einem Abstand von (50 ± 5) mm zu den nächstgelegenen Kanten vorsichtig eine horizontale und senkrecht auf die Türebene wirkende Vorbelastung von (200 ± 4) N aufgebracht. Diese Vorbelastung wird für die Dauer von (60 ± 5) s aufrechterhalten. Die Belastung wird aufgehoben und nach weiteren (60 ± 5) s wird die Lage der unteren Ecke des Türblattes am Belastungspunkt auf 0,1 mm genau gemessen (siehe Bild 4).

Auf dem selben Belastungspunkt wird eine statische Belastung F aufgebracht und für (300 ± 5) s aufrecht erhalten. Die maximale Verformung bei der Belastung wird auf 0,1 mm genau gemessen. Die Belastung wird aufgehoben und nach

(180 ± 5) s wird die Messung an der unteren Türblattecke wiederholt.

Das Aufbringen und Aufheben der Belastung muss vorsichtig und in Stufen von maximal 100 N mit einer Genauigkeit von 2 % und einer Mindestdauer jeder einzelnen Stufe von 1 s oder einer entsprechenden kontinuierlichen Lastgeschwindigkeit erfolgen, um dynamische Auswirkungen zu vermeiden.

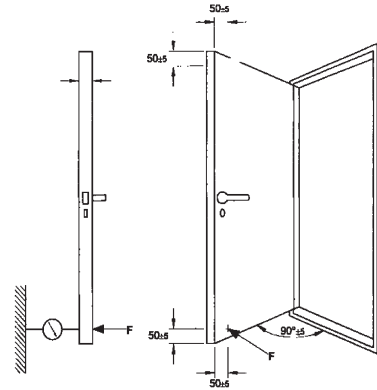


Bild 4: Prüfaufbau statische Verwindung

2.3.3.2.1.2 Angabe der Ergebnisse

Aufzuzeichnen sind: die Verformung unter Belastung F und die bleibende Verformung des Türblattes, die mit dem Unterschied in den Messungen an der unteren Türblattecke vor der Durchführung der Belastung F und (180 ± 5) s nach dem Aufheben dieser Belastung ausgedrückt wird.

2.3.3.2.2 Verhalten eines Türblattes gegen harten Stoß nach DIN EN 950

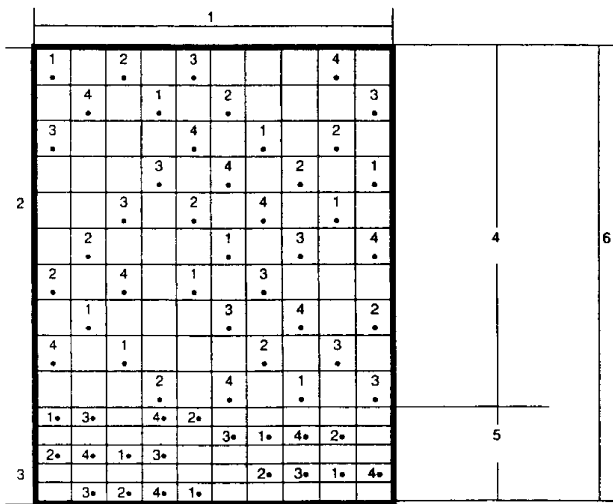
2.3.3.2.2.1 Festlegung der Stoßstellen

Das Türblatt soll in horizontaler Lage mindestens mit 2 Längskanten auf einer unelastischen Unterlage liegen. Diese besteht aus zwei unabhängigen parallelen Metallprofilen (U-Stahl 160 mm Höhe nach DIN 1026), die auf Rollstützen waagrecht gelagert sind. Der Rollstützenabstand beträgt 2400 ± 2 mm. Die Spannweite zwischen den Profilen ist so zu regulieren, dass das Türblatt auf beiden Profilen mit einer Breite von $15 \text{ mm} \pm 1$ mm voll auf seinen Längsseiten aufliegt.

Von den vier in Bild 5 dargestellten Aufschlagmustern aus DIN EN 950 ist eines so auszuwählen, dass der theoretisch schwächste Punkt eingeschlossen wird.

Tabelle 2: Mechanische Prüfungen

Beanspruchung	Widerstand gegen	N	M	S	E
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
1	Statische Verwindung, N	200	250	300	350
2	Weicher und schwerer Stoß,				
	Fallhöhe in mm	100	200	400	600
	Energie in J	30	60	120	180
3	Harten Stoß				
	Fallhöhe in mm	300	600	1000	1600
	Energie in J	1,5	3	5	8



- 1 Türbreite: 10 Spalten
- 2 insgesamt 15 Zeilen
- 3 Türblattunterkante
- 4 Hauptbereich 10 gleiche Teilungen
- 5 Bodenbereich 150 mm: 5 gleiche Teilungen
- 6 2000 mm

Bild 5: Festlegung der Stoßstellen

2.3.3.2.2.2 Stoßbelastung

Anschließend wird auf jede der 15 Stoßstellen eine Stahlkugel von 500 Gramm \pm 5 Gramm und ca. 50 mm Durchmesser aus den je nach Beanspruchungsgruppe in Frage kommenden Fallhöhen (siehe Tabelle 2) fallengelassen.

2.3.3.2.2.3 Prüfergebnis

Wenn der jeweilige Aufschlag des harten Körpers einen sichtbaren Abdruck hinterlässt, sind nach dem Aufschlag der größere Durchmesser der Abdruckellipse mit einer Genauigkeit von \pm 0,5 mm und die größte Tiefe mit einer Genauigkeit von \pm 0,1 mm zu messen.

Ein sichtbarer Abdruck wird z.B. durch Auflegen von Kohlepapier erreicht.

Aus den Durchmessern und den Tiefen sind Mittelwerte und die Standardabweichungen zu ermitteln.

2.3.3.2.3 Verhalten von Türblättern gegen Aufprall eines weichen, schweren Stoßkörpers nach DIN EN 949

2.3.3.2.3.1 Festlegung der Stoßstelle und Ermittlung der Verformung im Türblattzentrum

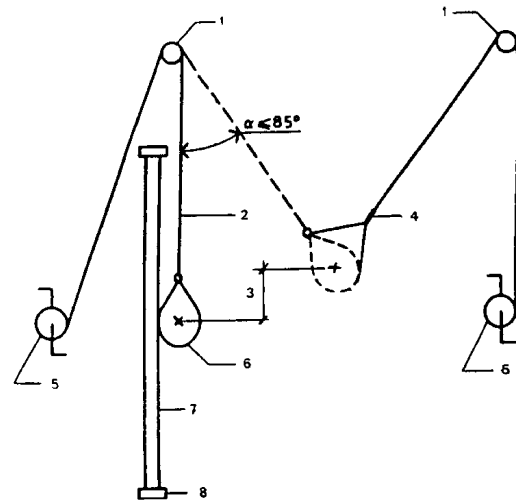
Das Türblatt wird mit Schloss, Bändern sowie einem mit durchgehenden Hülsenschrauben befestigten Kurzchild versehen und in eine Standardzarge eingebaut.

Die Standardzarge besteht aus einem biegesteifen Metallrahmen, versehen mit Bandteilen und Schließblechausnehmung in Normabmessungen nach DIN 18101.

Vor der Belastung mit dem Stoßkörper wird die Verformung des Türblattes an der kleinsten Mittellinie gemäß Bild 3 (durch Messung im Zentrum der Türfläche) gemessen.

2.3.3.3.4.2 Stoßbelastung

Anschließend wird der Stoßkörper dreimal aus derselben Fallhöhe, die nach Tabelle 2 gewählt wurde, auf das Zentrum fallengelassen. Bei dem Stoßkörper handelt es sich um einen kugelförmigen Ledersack von ca. 350 mm Durchmesser und der Masse von 30 kg \pm 0,6 kg. Der Ball ist mit Sand von einer Schüttdichte von ca. 1500 kg/m³ gefüllt (Prüfaufbau siehe Bild 6).



- 1 Seilrolle
- 2 Drahtseil
- 3 Fallhöhe $h = 10$ mm
- 4 Auslösehaken
- 5 Einstellvorrichtung
- 6 Stoßkörper
- 7 Türelement
- 8 Prüfraum

Bild 6: Prüfaufbau weicher Stoß

2.3.3.3.4.3 Ermittlung der Verformung im Türblattzentrum nach der Stoßbelastung

Nach dem 3. Aufschlag ist wiederum, wie im Bild 3 gezeigt und im Punkt 2.3.3.2.4.1 beschrieben, die Verformung im Türblattzentrum zu messen.

2.3.3.2.4.4 Prüfergebnis

Die Differenz der beiden Verformungswerte ist ein Beurteilungswert für das Türblatt. Des Weiteren ist das Türblatt nach der Prüfung auf eventuelle Veränderungen zu untersuchen. Die Differenz ist in 1/10 mm anzugeben.

Anmerkung

Es ist darauf zu achten, dass Verdichtungserscheinungen des Sandes im Ball ausbleiben!

2.4 Prüfbericht

Der Prüfbericht soll folgende Informationen enthalten:

- Typenbezeichnung, Aufbau, Schnittzeichnung, Abmessung, Form und gegebenenfalls Oberflächenbehandlung (einschließlich Beschichtung) des Türblattes,
- die für den jeweiligen Versuch gewählte Klimakategorie bzw. mechanische Beanspruchungsgruppe,
- die Dauer der Klimaeinwirkung und eine graphische Darstellung der Verformung in Abhängigkeit von der Zeit,
- die jeweils ermittelten Messwerte und die während der Prüfung aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen,
- sofern auf Grund der Erfahrungen auf einen Teil der Typprüfung verzichtet werden kann, ist dies im Prüfbericht festzuhalten,
- gutachtlich zugelassene Varianten mit Typbezeichnung und
- Prüfdatum und sonstige wichtige Informationen.

2.5 Güteüberwachung

Die Güteüberwachung besteht aus einer Typprüfung, einer laufenden Eigenüberwachung und einer Fremdüberwachung.

Zur Einstufung von Türblättern in eine Klasse ist zunächst eine Typprüfung vorzunehmen.

Güte- und Prüfbestimmungen

Türblätter des betreffenden Typs können sodann vom Hersteller mit der Türenklasse gekennzeichnet werden, sofern in Konstruktion, Material u.ä. keine die Klassenzugehörigkeit beeinflussende Änderung in der Produktion vorgenommen wird.

Im Einzelnen regeln sich die Typprüfungen, die Eigenüberwachung sowie eine jährlich vorzunehmende Fremdüberwachung nach den „Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens“ Innentüren.

Das Gütezeichen wird durch den Zusatz „Türblatt aus Holz und Holzwerkstoffen“ ergänzt.

Neben dem Gütezeichen erfolgt die Angabe der Türenklassen (z.B. RAL I – N, RAL II – S).

Für die Anwendung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren.

3 Kennzeichnung

Innentürblätter, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, können mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft gekennzeichnet werden.



Türblatt aus Holz und Holzwerkstoffen

4 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen – auch redaktioneller Art – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Gütezeichenbenutzer nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

Anhang 1: Einsatzempfehlungen für Türblätter aus Holz und Holzwerkstoffen

	Beanspruchung	Wohnungstüren			Objektüren			
		Wohnungseingangstüren	Wohnungsinnentüren	Bad/WC	Kindergarten Krankenhaus Hotelzimmer	Schulraum Herbergen Kasernen	Schulungsräume Sprechzimmer Verwaltung Praxis	Großküchen Kantinen Labor Bad/WC
Hygrothermische Beanspruchung	I		○	○				
	II				○	○	○ ⁴⁾	○
	III	○						○ ⁴⁾
Mechanische Beanspruchung⁵⁾	N		○	○				
	M						○	
	S	○			○			○ ⁴⁾
	E					○		○ ⁴⁾
Feuchtebeständigkeit	Feuchtraumtür			○ ⁴⁾	○ ⁴⁾	○ ⁴⁾		○ ⁴⁾
	Nassraumtür							○ ⁴⁾
Einbruchhemmung	WK 1 / WK 2	○ ³⁾ 4)			○ ⁴⁾	○ ⁴⁾	○ ⁴⁾	○ ⁴⁾
Schalldämmung¹⁾	SSK 1 $R_{w,R} = 27$ dB	○ ²⁾						
	SSK 2 $R_{w,R} = 32$ dB				○ ²⁾	○ ⁴⁾		
	SSK 3 $R_{w,R} = 37$ dB	○ ²⁾					○ ²⁾	

1) Nachweis durch Prüfung durch eine Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse der Bauregelliste A: $R_{w,R} \geq \text{erf. } R_w$.

2) Je nach Einsatzort sind die Angaben in DIN 4109, Tabelle 3 zu beachten.

3) Sind keine Anforderungen an die Einbruchhemmung gestellt, so sollten mindestens Zargen der Klasse S zum Einsatz kommen.

4) Auswahl unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beanspruchung.

5) Türblatt und Türzarge sollten aus korrelierenden Beanspruchungen stammen.

In Bereichen mit langfristig höherer Luftfeuchtigkeit oder bei Türblättern mit einer Höhe über 2,11 m werden Türen der nächst höheren Klimaklasse empfohlen.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen Teil I: Türblätter aus Holz und Holzwerkstoffen

1 Gütegrundlagen

Die Verleihung des Gütezeichens setzt voraus, dass die Gütegrundlagen eingehalten werden, die in folgenden technischen Regelwerken niedergelegt sind:

- 1.1** DIN 68706, Teil 1: Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen; Sperrtürrblätter; Begriffe, Vorzugsmaße, Konstruktionsmerkmal. Maße und Toleranzen bei Sonderanfertigungen und stumpfen Türen sind zu vereinbaren.
- 1.2** DIN 18 100: Wandöffnungen für Türen.
- 1.3** DIN 18 101: Türen für den Wohnungsbau; Türblattgrößen, Bandsitz und Schlosssitz; gegenseitige Abhängigkeit der Maße.
- 1.4** Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft Holz und Holzwerkstoffen e.V.
– Teil I: Türblätter aus Holz und Holzwerkstoffen

Vor Erteilung eines Gütezeichens ist eine Typprüfung zu bestehen. Daran schließt sich eine laufende Güteüberwachung an (Abschnitt 4).

2 Verleihung des Gütezeichens

2.1 Die Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V. verleiht auf Antrag das Recht zum Führen des Gütezeichens an Hersteller von Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen als Ausweis dafür, dass die Zeichenbenutzer die Güte- und Prüfbestimmungen einhalten. Dies wird von der Gütegemeinschaft durch Prüfungen überwacht.

2.2 Der Antrag ist an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V., Ursulum 18, 35396 Gießen, zu richten. Beizufügen ist ein unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1).

2.3 Der Antrag und die Voraussetzungen zur Zeichenführung und zur Mitgliedsaufnahme werden durch den Güteausschuss (§ 8.3 der Satzung der Gütegemeinschaft) geprüft. Mit der erstmals vor Aufnahme und Gütezeichenverleihung vorzunehmenden Prüfung von Erzeugnissen des Antragstellers (Typenprüfung) kann der Güteausschuss ein neutrales Prüfinstitut beauftragen, ohne den Namen der Herstellerfirma des zu prüfenden Materials bekannt zu geben. Ferner kann der Güteausschuss durch Vertreter oder Sachverständige oder Beauftragte eines neutralen Prüfinstituts eine Betriebsbesichtigung vornehmen. Hierbei und bei der Prüfung der Erzeugnisse entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

2.4 Je nach Ergebnis der Antragsprüfung gemäß Abschnitt 2.3 wird vom Güteausschuss entweder dem Vorstand der Gütegemeinschaft die Verleihung des Gütezeichens vorgeschlagen, die beurkundet wird (Muster 2), oder dem Antragsteller werden die Gründe einer Zurückstellung mitgeteilt, damit nach deren Abstellung der Verleihungsantrag wiederholt werden kann.

3 Gütezeichenbenutzung

3.1 Das Recht zur Benutzung des Gütezeichens wird den Mitgliedern/Gütezeichenbenutzern ausschließlich für die Erzeug-

nisse verliehen, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Der Gütegemeinschaft steht das alleinige Recht zu, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens für irgendwelche Verwendungszwecke (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Güteausschuss kann beschließen, das Gütezeichen für verschiedene Erzeugnisgruppen in verschiedener Form anzuwenden.

3.4 Für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung kann der Vorstand besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

3.5 Die Mitglieder/Gütezeichenbenutzer verpflichten sich, beim Ausscheiden oder bei Entziehung des Rechts zur Gütezeichenbenutzung (Abschnitt 5.1) die im Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Abschnitt 3.2) und die Verleihungsurkunde (Abschnitt 2.4) zurückzugeben, ohne dass dem Ausgeschiedenen Anspruch auf Rückerstattung irgendwelcher Art zusteht.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen.

Die Güteüberwachung gliedert sich in eine Typenprüfung (Erstprüfung), Eigenüberwachung, Fremdüberwachung und eine Wiederholungsprüfung.

Die Eigenüberwachung wird vom Gütezeichenbenutzer vorgenommen, und ihre Ergebnisse sind bei der Fremdüberwachung vorzulegen und in die Beurteilung einzubeziehen.

Die Fremdüberwachung wird von der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V. ausgeübt, die sich der Dienste neutraler Prüfinstitute bedienen kann.

Werden beim Mitglied/Gütezeichenbenutzer Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so wird von der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V. eine Wiederholungsprüfung veranlasst. Sollte auch diese Prüfung negativ ausgehen, so ist die Fremdüberwachung insgesamt nicht bestanden. Die Gütegemeinschaft kann weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergreifen.

Sämtliche Prüf- und Überwachungskosten sind vom Antragsteller/Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4.1.1 Eigenüberwachung

4.1.1.1 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist arbeitstäglich zu prüfen:

4.1.1.1.1 Maßhaltigkeit, Durchbiegung, Rechtwinkligkeit, Falzmaße, Band- und Schließblechsitz;

4.1.1.1.2 Sonstige visuell feststellbare Mängel;

4.1.1.1.3 Zutreffendenfalls Furnier- und Oberflächenqualität.

Durchführungsbestimmungen

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu protokollieren. Diese Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung ersetzen nicht die laufende Kontroll- und Aufsichtsfunktion der Verantwortlichen! Den Betrieben wird empfohlen, für die verwendeten Werkstoffe, Leime usw. eine Wareneingangskontrolle durchzuführen (z.B. Holz- und Plattenqualität, Feuchte, Festharzgehalt des Leimes, Maßhaltigkeit und Qualität der Beschläge, Lackqualität).

Bei Nichteinhaltung der Sollvorgaben ist die Fertigung entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

4.1.1.2 Einmal im Monat müssen bei der Eigenüberwachung zwei zufällig entnommene Türblätter pro Typ der Prüfung des weichen Stoßes unterzogen werden. Abweichende Regelungen können durch den Güteausschuss getroffen werden.

Sofern die Firma Türblätter und Zargen gemäß den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen überwacht, kann die Prüfung des weichen Stoßes an Türblatt und Zarge gemeinsam als Türelement vorgenommen werden.

Falls diese Prüfungen nicht bestanden werden, sind sie so lange einmal pro Tag an mindestens einem Türblatt des betreffenden Typs aus nachfolgenden Fertigungen zu wiederholen, bis sie dreimal hintereinander bestanden werden.

Werden über einen längeren Zeitraum Türblatttypen nicht hergestellt, so kann in dieser Zeit die Eigenüberwachung dieses Produktes ausgesetzt werden.

4.1.2 Fremdüberwachung

4.1.2.1 Im Rahmen der Fremdüberwachung wird jedes Mitglied/Gütezeichenbenutzer unangemeldet einmal im Jahr besucht. Hierbei sind die Protokolle der Eigenüberwachung vorzulegen, einzusehen und zu beurteilen.

Außerdem sind hierbei an zufällig gezogenen Türblättern Kontrollen vorzunehmen, wie sie unter Abschnitt 4.1.1.1 und Abschnitt 4.1.1.2 beschrieben sind. An diesen Proben ist auch festzustellen, ob sie in Aufbau, Materialarten und -dicken dem Typmuster entsprechen.

4.1.2.2 Drei Jahre nach der Gütezeichenerteilung ist eine gesonderte Begutachtung (Typ-Kurzprüfung nach speziellem Ablaufplan) erforderlich, bei der festzustellen ist, ob eine Verlängerung des der Gütezeichenerteilung zu Grunde liegenden Prüfberichtes erfolgen kann. Spätestens in jedem sechsten Jahr nach der Gütezeichenerteilung sind an drei gezogenen Türblättern komplette Typprüfungen vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Fremdprüfungen vor Ort und gegebenenfalls in einem Prüfinstitut müssen die Erfüllung der Anforderungen nachweisen.

Bei Nichtbestehen der Fremdprüfungen in einem oder mehreren wesentlichen Punkten ist eine Wiederholung der gesamten Fremdprüfung in angemessener Zeit vorzunehmen. Inhalt und Umfang dieser Wiederholungsprüfung werden von der Gütegemeinschaft vorgegeben.

Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so können von der Gütegemeinschaft weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 dieser Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

4.2 Jeder Hersteller, dem das Gütezeichen verliehen ist, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die mit dem Gütezeichen gekennzeichneten Erzeugnisse den Güte- und Prüfbestimmungen gleich bleibend entsprechen. Es unterwirft diese gütegesicherten Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder von diesem Beauftragte (Abschnitt 2.3).

Hierdurch entstehende Prüfungs- und Transportkosten trägt das Mitglied/der betreffende Gütezeichenbenutzer.

4.3 Vom Güteausschuss autorisierte Prüfbeauftragte können im Betrieb des Mitgliedes/Gütezeichenbenutzers jederzeit Erzeugnisproben anfordern oder entnehmen, Stichproben vornehmen und den Betrieb während der Betriebsstunden besichtigen. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Erzeugnisse des Zeichenbenutzers können außerdem im Handel, beim Abnehmer oder auf der Baustelle entnommen und dann überprüft werden.

4.4 Im Falle eines negativen Ausfalls einer Prüfung oder bei Beanstandungen einer Lieferung ist die Prüfung zu wiederholen. Eine wiederholte Prüfung kann auch auf Wunsch des Mitgliedes/Gütezeichenbenutzers erfolgen.

4.5 Über das Ergebnis der Fremdüberwachung ist vom Prüfer bzw. der Prüfungsstelle (Abschnitt 2.3) ein Bericht auszustellen, von welchem je eine Ausfertigung der Gemeinschaft und dem betreffenden Zeichenbenutzer zugestellt wird.

4.6 Bei Beanstandungen an gütegesicherten Erzeugnissen trägt die Prüfgebühr bei unberechtigter Beanstandung der Antragsteller, bei berechtigter Beanstandung das Mitglied/der Gütezeichenbenutzer. Diese Regelung gilt auch für Prüfungen, die von Abnehmern der gütegesicherten Erzeugnisse bei der Gütegemeinschaft beantragt werden.

4.7 Die Tätigkeiten eines oder mehrerer Zeichenbenutzer aus dem Sektor der Gütesicherung schließen eine Haftung der Gemeinschaft oder ihrer Organe oder Beauftragten für die gütegesicherten Erzeugnisse des Gütezeichenbenutzers aus.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Bei Verstößen gegen die Güte- und Prüfbestimmungen, die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft, die Gütezeichen-Satzung oder diese Durchführungsbestimmungen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied/Gütezeichenbenutzer

5.1.1 eine Verwarnung aussprechen,

5.1.2 die Zahlung einer Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 2.500,- je nach Umfang des Verschuldens als Buße zu Gunsten der Gemeinschaftskasse verhängen,

5.1.3 die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entziehen,

5.1.4 das Mitglied/Gütezeichenbenutzer aus der Gütegemeinschaft ausschließen.

5.2 Eine Verwarnung wird ausgesprochen und/oder eine Vertragsstrafe (Buße) wird verhängt, und die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des rechtskräftigen Ahndungsbescheides, wenn gemäß Abschnitt 3 Abweichungen von den Zeichenbenutzungs- oder Güte- und Prüfbestimmungen festgestellt wurden.

5.3 Die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens wird befristet oder dauernd entzogen, wenn wiederholt gegen die Güte- und Prüfbestimmungen oder Zeichenbenutzungsbedingungen verstoßen worden ist.

5.4 Der Vorstand kann eine Ahndung gemäß Abschnitt 5.1 beschließen, wenn das Mitglied/Gütezeichenbenutzer Prüfungen (Abschnitt 4.2 und 4.3) verzögert oder behindert.

5.5 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft einem Mitglied/Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Eine derartige Anordnung ist innerhalb von 14 Tagen gemäß Abschnitt 5.1 vom Vorstand zu bestätigen oder aufzuheben.

5.6 Bevor einem Mitglied gemäß Abschnitt 5.1 das Recht zur Zeichenbenutzung entzogen oder das Mitglied aus der Ge-

meinschaft ausgeschlossen wird (§ 3.5 der Satzung), muss dem Mitglied/Gütezeichenbenutzer unter Fristsetzung von 24 Tagen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

5.7 Gegen einen Ahndungsbescheid des Vorstandes gemäß Abschnitt 5.1 kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, so kann der Beschwerdeführer eine Entscheidung gemäß § 10 der Satzung herbeiführen.

5.8 Erst nach einer Frist von drei Monaten nach Entziehung des Gütezeichens (Abschnitt 5.1.3) bzw. von sechs Monaten nach Ausschluss aus der Gütegemeinschaft (§ 3.5 der Satzung) kann eine Wiederverleihung des Gütezeichens bzw. die Wiederaufnahme in die Gütegemeinschaft als Mitglied beantragt werden, wenn der Antragsteller gemäß Abschnitt 2 verfährt. Außer den geltenden Bestimmungen hierfür (Abschnitt 2) kann in diesen Fällen der Vorstand der Gütegemeinschaft besondere Vorschriften festlegen.

6 Schutz des Gütezeichens

6.1 Jedes Mitglied/Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, der Geschäftsstelle unverzüglich Vorgänge zu melden und beweis-

kräftige Unterlagen beizufügen, die eine missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens betreffen.

6.2 Sollte ein Mitglied/Gütezeichenbenutzer das Gütezeichen unberechtigt führen oder es einem Dritten zur Anbringung an dessen Erzeugnisse überlassen oder diesem die Benutzung des Zeichens gestatten (§ 4.2 der Satzung), so wird eine Vertragsstrafe von € 2.500,- für jeden Einzelfall fällig. Etwaige sich außerdem daraus ergebene Rechtsfolgen werden hierdurch nicht berührt.

6.3 Durch Maßnahmen der Gütegemeinschaft zum Schutz des Gütezeichens gegen missbräuchliche Verwendung wird das Recht von Mitgliedern/Gütezeichenbenutzern nicht berührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines ihnen durch Verletzung entstandenen Schadens außerdem ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.

7 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) haben dem RAL zur Anerkennung und Zustimmung vorgelegen. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V.

- die Aufnahme als Mitglied^{*)}
- die Verleihung des Rechts zur Führung^{*)} des Gütezeichens Innentüren mit der Inschrift Türblatt aus Holz und Holzwerkstoffen

2. Unterzeichnete/r bestätigt, dass

- die Satzung der Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e. V.,
- die Gütezeichensatzung,
- die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens mit Mustern und
- die Güte- und Prüfbestimmungen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen, Teil I: Türblätter aus Holz und Holzwerkstoffen

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

^{*)} Falls nicht zutreffend, bitte streichen

URKUNDE

Die Gütegemeinschaft Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen e.V.,
Gießen/Lahn, verleiht hiermit aufgrund der ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichte der Firma

für die Türenklasse:

das vom RAL, Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,
anerkannte Gütezeichen für Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen.

Diese Klassifizierung gilt für die auf der Rückseite aufgeführten Türtypen.

Die Führung des Zeichens setzt voraus, dass die Einhaltung
der Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird.

Gütegemeinschaft
Innentüren
aus Holz und
Holzwerkstoffen e.V.
Ursulum 18
D-35392 Gießen



Der Vorsitzende der Gütegemeinschaft

Der Vorsitzende des Güteausschusses